

BEBAUUNGSPLAN NR.7 DER GEMEINDE HALFING LKS. ROSENHEIM M 1:1000
ROSENHEIMER - BUSSARDSTRASSE

1.ÄNDERUNG

DIE GEMEINDE HALFING ERLÄSST GEMÄSS §§ 9 UND 10 DES BUNDEBAUESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.6.1970 (BGBL. I S. 805) ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 5.12.1973 (GVL S. 589) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.3.1974 (GVL S. 118) ART. 107 DER BAYER BAUORDNUNG (BAYBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1974 (GVL S. 51), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.2.1975 (GVL S. 15), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) VOM 26.11.1968 (GVL S. 111969), UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVL S. 67) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die Festsetzungen

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
--- BAUVERBOTZONE AN DER STAATSTRASSE

KINDERGARTEN

ZU PFLANZENDE HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER
--- TRAFOSTATION
--- STRASSENBEDECKUNGSLINIE

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLINIE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND ERDGESCHOSS

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1. OBERGESCHOSS

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

MASSZAHLEN

FIRSTRICHTUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GE GEMISCHTES WOHNGEBIET

ÖFFENTLICHE FLÄCHE

GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Weitere Festsetzungen:

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

--- GRENZE GEMISCHTES UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET

b) für die Hinweise

FLUR NR. 667

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE S

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBAUDE SZW. BETRIEBSGEBAUDE

HÖHENLINIEN

NACH ZU 4. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

ENTLANG DER GEPLANTEN STAATSTRASSE 20% SCHALLPEGELMINDERUNG

IM WOHNBEREICH DURCH REGELBILDUNG:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

IM KINDERARTENBEREICH DURCH BEPFLANZEN ERDWALE:

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4. UND ALS GEMISCHTES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 8. DER BAUNVO FESTGESETZT.

2. DIE ERRICHTUNG VON NEBENGEBAUDEN, GLEICHWOHL OB BUAUSFÜHRUNG GENEHMIGUNGSPFLICHTIG ODER NICHT, IST, SOWEIT DIE PLANUNG SOLCHE NICHT AUSDRÜCKLICH ORSNHET, UNZULÄSSIG. SIE DÜRFEN 3,00m TRAFFHOHE NICHT ÜBERSCHREITEN UND KÖNNEN EIN FLACHDACH ODER EIN SATTELDACH MIT DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBAUDE ERHALTEN.

3. ALLE WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EIN SATTELDACH MIT 18°-24° DACHNEIGUNG ERHALTEN. DACHNEIGUNG: DUNKELBRAUNE ENGEBRÄUTE PFANNEN.

4. DIE GEBÄUDEHÖHEN DER WOHNGEBÄUDE: BEI 13,00m, BEI 11,50m, BEI 10,50m, BEI 9,50m, BEI 8,50m, BEI 7,50m, BEI 6,50m, BEI 5,50m, BEI 4,50m, BEI 3,50m, BEI 2,50m, BEI 1,50m, BEI 0,50m, BEI 0,00m, BEI -0,50m, BEI -1,50m, BEI -2,50m, BEI -3,50m, BEI -4,50m, BEI -5,50m, BEI -6,50m, BEI -7,50m, BEI -8,50m, BEI -9,50m, BEI -10,50m, BEI -11,50m, BEI -12,50m, BEI -13,50m, BEI -14,50m, BEI -15,50m, BEI -16,50m, BEI -17,50m, BEI -18,50m, BEI -19,50m, BEI -20,50m, BEI -21,50m, BEI -22,50m, BEI -23,50m, BEI -24,50m, BEI -25,50m, BEI -26,50m, BEI -27,50m, BEI -28,50m, BEI -29,50m, BEI -30,50m, BEI -31,50m, BEI -32,50m, BEI -33,50m, BEI -34,50m, BEI -35,50m, BEI -36,50m, BEI -37,50m, BEI -38,50m, BEI -39,50m, BEI -40,50m, BEI -41,50m, BEI -42,50m, BEI -43,50m, BEI -44,50m, BEI -45,50m, BEI -46,50m, BEI -47,50m, BEI -48,50m, BEI -49,50m, BEI -50,50m, BEI -51,50m, BEI -52,50m, BEI -53,50m, BEI -54,50m, BEI -55,50m, BEI -56,50m, BEI -57,50m, BEI -58,50m, BEI -59,50m, BEI -60,50m, BEI -61,50m, BEI -62,50m, BEI -63,50m, BEI -64,50m, BEI -65,50m, BEI -66,50m, BEI -67,50m, BEI -68,50m, BEI -69,50m, BEI -70,50m, BEI -71,50m, BEI -72,50m, BEI -73,50m, BEI -74,50m, BEI -75,50m, BEI -76,50m, BEI -77,50m, BEI -78,50m, BEI -79,50m, BEI -80,50m, BEI -81,50m, BEI -82,50m, BEI -83,50m, BEI -84,50m, BEI -85,50m, BEI -86,50m, BEI -87,50m, BEI -88,50m, BEI -89,50m, BEI -90,50m, BEI -91,50m, BEI -92,50m, BEI -93,50m, BEI -94,50m, BEI -95,50m, BEI -96,50m, BEI -97,50m, BEI -98,50m, BEI -99,50m, BEI -100,50m, BEI -101,50m, BEI -102,50m, BEI -103,50m, BEI -104,50m, BEI -105,50m, BEI -106,50m, BEI -107,50m, BEI -108,50m, BEI -109,50m, BEI -110,50m, BEI -111,50m, BEI -112,50m, BEI -113,50m, BEI -114,50m, BEI -115,50m, BEI -116,50m, BEI -117,50m, BEI -118,50m, BEI -119,50m, BEI -120,50m, BEI -121,50m, BEI -122,50m, BEI -123,50m, BEI -124,50m, BEI -125,50m, BEI -126,50m, BEI -127,50m, BEI -128,50m, BEI -129,50m, BEI -130,50m, BEI -131,50m, BEI -132,50m, BEI -133,50m, BEI -134,50m, BEI -135,50m, BEI -136,50m, BEI -137,50m, BEI -138,50m, BEI -139,50m, BEI -140,50m, BEI -141,50m, BEI -142,50m, BEI -143,50m, BEI -144,50m, BEI -145,50m, BEI -146,50m, BEI -147,50m, BEI -148,50m, BEI -149,50m, BEI -150,50m, BEI -151,50m, BEI -152,50m, BEI -153,50m, BEI -154,50m, BEI -155,50m, BEI -156,50m, BEI -157,50m, BEI -158,50m, BEI -159,50m, BEI -160,50m, BEI -161,50m, BEI -162,50m, BEI -163,50m, BEI -164,50m, BEI -165,50m, BEI -166,50m, BEI -167,50m, BEI -168,50m, BEI -169,50m, BEI -170,50m, BEI -171,50m, BEI -172,50m, BEI -173,50m, BEI -174,50m, BEI -175,50m, BEI -176,50m, BEI -177,50m, BEI -178,50m, BEI -179,50m, BEI -180,50m, BEI -181,50m, BEI -182,50m, BEI -183,50m, BEI -184,50m, BEI -185,50m, BEI -186,50m, BEI -187,50m, BEI -188,50m, BEI -189,50m, BEI -190,50m, BEI -191,50m, BEI -192,50m, BEI -193,50m, BEI -194,50m, BEI -195,50m, BEI -196,50m, BEI -197,50m, BEI -198,50m, BEI -199,50m, BEI -200,50m, BEI -201,50m, BEI -202,50m, BEI -203,50m, BEI -204,50m, BEI -205,50m, BEI -206,50m, BEI -207,50m, BEI -208,50m, BEI -209,50m, BEI -210,50m, BEI -211,50m, BEI -212,50m, BEI -213,50m, BEI -214,50m, BEI -215,50m, BEI -216,50m, BEI -217,50m, BEI -218,50m, BEI -219,50m, BEI -220,50m, BEI -221,50m, BEI -222,50m, BEI -223,50m, BEI -224,50m, BEI -225,50m, BEI -226,50m, BEI -227,50m, BEI -228,50m, BEI -229,50m, BEI -230,50m, BEI -231,50m, BEI -232,50m, BEI -233,50m, BEI -234,50m, BEI -235,50m, BEI -236,50m, BEI -237,50m, BEI -238,50m, BEI -239,50m, BEI -240,50m, BEI -241,50m, BEI -242,50m, BEI -243,50m, BEI -244,50m, BEI -245,50m, BEI -246,50m, BEI -247,50m, BEI -248,50m, BEI -249,50m, BEI -250,50m, BEI -251,50m, BEI -252,50m, BEI -253,50m, BEI -254,50m, BEI -255,50m, BEI -256,50m, BEI -257,50m, BEI -258,50m, BEI -259,50m, BEI -260,50m, BEI -261,50m, BEI -262,50m, BEI -263,50m, BEI -264,50m, BEI -265,50m, BEI -266,50m, BEI -267,50m, BEI -268,50m, BEI -269,50m, BEI -270,50m, BEI -271,50m, BEI -272,50m, BEI -273,50m, BEI -274,50m, BEI -275,50m, BEI -276,50m, BEI -277,50m, BEI -278,50m, BEI -279,50m, BEI -280,50m, BEI -281,50m, BEI -282,50m, BEI -283,50m, BEI -284,50m, BEI -285,50m, BEI -286,50m, BEI -287,50m, BEI -288,50m, BEI -289,50m, BEI -290,50m, BEI -291,50m, BEI -292,50m, BEI -293,50m, BEI -294,50m, BEI -295,50m, BEI -296,50m, BEI -297,50m, BEI -298,50m, BEI -299,50m, BEI -300,50m, BEI -301,50m, BEI -302,50m, BEI -303,50m, BEI -304,50m, BEI -305,50m, BEI -306,50m, BEI -307,50m, BEI -308,50m, BEI -309,50m, BEI -310,50m, BEI -311,50m, BEI -312,50m, BEI -313,50m, BEI -314,50m, BEI -315,50m, BEI -316,50m, BEI -317,50m, BEI -318,50m, BEI -319,50m, BEI -320,50m, BEI -321,50m, BEI -322,50m, BEI -323,50m, BEI -324,50m, BEI -325,50m, BEI -326,50m, BEI -327,50m, BEI -328,50m, BEI -329,50m, BEI -330,50m, BEI -331,50m, BEI -332,50m, BEI -333,50m, BEI -334,50m, BEI -335,50m, BEI -336,50m, BEI -337,50m, BEI -338,50m, BEI -339,50m, BEI -340,50m, BEI -341,50m, BEI -342,50m, BEI -343,50m, BEI -344,50m, BEI -345,50m, BEI -346,50m, BEI -347,50m, BEI -348,50m, BEI -349,50m, BEI -350,50m, BEI -351,50m, BEI -352,50m, BEI -353,50m, BEI -354,50m, BEI -355,50m, BEI -356,50m, BEI -357,50m, BEI -358,50m, BEI -359,50m, BEI -360,50m, BEI -361,50m, BEI -362,50m, BEI -363,50m, BEI -364,50m, BEI -365,50m, BEI -366,50m, BEI -367,50m, BEI -368,50m, BEI -369,50m, BEI -370,50m, BEI -371,50m, BEI -372,50m, BEI -373,50m, BEI -374,50m, BEI -375,50m, BEI -376,50m, BEI -377,50m, BEI -378,50m, BEI -379,50m, BEI -380,50m, BEI -381,50m, BEI -382,50m, BEI -383,50m, BEI -384,50m, BEI -385,50m, BEI -386,50m, BEI -387,50m, BEI -388,50m, BEI -389,50m, BEI -390,50m, BEI -391,50m, BEI -392,50m, BEI -393,50m, BEI -394,50m, BEI -395,50m, BEI -396,50m, BEI -397,50m, BEI -398,50m, BEI -399,50m, BEI -400,50m, BEI -401,50m, BEI -402,50m, BEI -403,50m, BEI -404,50m, BEI -405,50m, BEI -406,50m, BEI -407,50m, BEI -408,50m, BEI -409,50m, BEI -410,50m, BEI -411,50m, BEI -412,50m, BEI -413,50m, BEI -414,50m, BEI -415,50m, BEI -416,50m, BEI -417,50m, BEI -418,50m, BEI -419,50m, BEI -420,50m, BEI -421,50m, BEI -422,50m, BEI -423,50m, BEI -424,50m, BEI -425,50